

Inhalt

Mitglieder des Studierendenparlamentes.....	1
§ 1 Mitglieder des Studierendenparlamentes	1
Wahl- und Abstimmungsgrundsätze	1
§ 2 Beschlussfähigkeit	1
§ 3 Geheime Abstimmung / Wahl.....	1
§ 4 Mehrheiten.....	1
§ 5 Stimmrechtsübertragung	1
§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	2
§ 7 Wahlverfahren	2
§ 8 Stichwahl (ein Posten)	2
§ 9 Abwahl.....	2
§ 11 Amtszeit	3
Zu wählende Personen.....	3
§ 13 Präsidium.....	3
§ 14 AStA/SprecherInnenRat.....	3
§ 15 Beauftragte	3
§ 16 Referate	4
§ 17 Arbeitskreise.....	4
Die Sitzung.....	4
§ 18 Grundsätzliches.....	4
§ 19 Ladung.....	5
§ 20 Tagesordnung	5
§ 21 Berichte / Austausch und Koordination der StuVe.....	5
§ 22 Sitzungsleitung	6
§ 23 Geschäftsordnungsanträge.....	6
§ 24 Abstimmung	6
§ 25 Zweifel an einer Abstimmung	6
§ 26 Sitzungsdauer.....	7
Anträge	7
§ 27 Antragsrecht	7

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Passau (Stand 10.10.2012)

§ 28 Behandlung von Anträgen.....	7
Studentische Vollversammlung	7
§ 29 Einberufung	7
§ 30 Organisation und Leitung.....	7
§ 31 Beschlussfähigkeit	8
§ 32 Beschlüsse	8
§ 33 Nachbereitung.....	8
Finanzen.....	8
Schlussbestimmungen	8
§ 34 Änderung der Geschäftsordnung	8
§ 35 Kommentierungen	8
§ 36 Geltungsdauer.....	8

Entwurf

Mitglieder des Studierendenparlamentes

§ 1 Mitglieder des Studierendenparlamentes

Mitglieder des Studierendenparlamentes (Im Folgenden „Mitglieder“) sind die von § 18 I Grundordnung der Universität Passau bestimmten Personen.

Nr. 1: die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat (2),

Nr. 2: jeweils ein/e von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandte Vertreterin oder ein Vertreter (4),

Nr. 3: die gewählte/n Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (16).

Wahl- und Abstimmungsgrundsätze

§ 2 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird durch das Präsidium festgestellt.

(3) ¹Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist die Sitzung mit sofortiger Wirkung zu beenden und innerhalb von 14 Tagen fortzuführen.

§ 3 Geheime Abstimmung / Wahl

(1) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich öffentlich und durch Handzeichen statt.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen über Personalangelegenheiten bei berechtigtem Interesse geheim durchzuführen.

§ 4 Mehrheiten

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine andere Regelung vorsieht, genügt bei Abstimmungen und Wahlen eine einfache Mehrheit (mindestens 12 Stimmen).

(2) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Eine 2/3 Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen beträgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder mit Ja gestimmt haben.

§ 5 Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Schriftliche Stimmrechtsübertragungen mit eigenhändiger Unterschrift auf andere Mitglieder des Studierendenparlamentes sind in Ausnahmefällen zulässig. ²Sie sind der Sitzungsleitung vor der Sitzung anzuzeigen.

(2) Jedem Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.

Kommentar [a1]: In der Vergangenheit gab es immer wieder das Problem, dass FachschaftlerInnen nicht zu einer Sitzung kommen konnten und ihre Stimme dann auf einen „fachschaftsfremden“ Menschen übertragen mussten, dass Problem ist so gelöst. Alle gewählten Mitglieder einer Fachschaft sind über die Hochschulwahl legitimiert.

Kommentar [a2]: In § 18 III GrundO

Kommentar [a3]: Hier gibt es unterschiedliche Auffassungen.

Ich sehe keinen Grund warum Abstimmungen geheim sein sollten außer bei Personalwahlen. Jedes Mitglied ist aus einer Wahl hervorgegangen und der oder die Wählende hat ein Recht zu erfahren wie sein Vertreter oder seine Vertreterin abstimmt. Nachvollziehbarkeit und Transparenz sind Grundprinzipien einer Demokratie. Deshalb finde ich diese Variante immer noch am besten und überzeugendsten.

Andere Vorschläge, die im Vorfeld an mich herangetragen worden sind, sind:

-Einfach die Antragsberechtigung hoch zu setzen z.B. 2/3 und in der GO zu regeln in welchen Bereichen eine geheime Abstimmung zulässig ist
-„Geheime Abstimmungen können durchgeführt werden bei Personalwahlen auf Antrag eines Mitglieds und bei sonstige Wahlen/Abstimmungen auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder den vier Fachschaftlern“

Kommentar [a4]: § 18 III GrundO

Kommentar [a5]: § 18 III GrundO

Kommentar [a6]: Hier könnte darüber nachgedacht werden, auch mehrere Stimmrechtsübertragungen auf eine Person zuzulassen. §2 II regelt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Es kann also nicht zu einer „ein-frau-show“ kommen.

§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der vier Fachschaften oder 1/3 der Mitglieder mittels eines Beschlusses ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis zur Vertraulichkeit besteht.

Kommentar [a7]: Ich sehe das Bedürfnis der Fachschaften als „Fachschaftsblock“ in der Lage zu sein Anträge zu stellen stolpere aber jedes Mal über diese Möglichkeit. 1/3 wären 6 Personen. Und wenn wir den Fachschaften dieses Recht geben, dann müssten wir es konsequenter Weise auch den beiden SenatorInnen zugestehen.

§ 7 Wahlverfahren

(1) ¹Wahlvorschläge können von jedem und jeder Studierenden eingebracht werden. ²Der Wahlvorschlag bedarf der Schriftform und ist bis zum Beginn der Stimmabgabe bei der Sitzungsleitung einzureichen.

(2) ¹Den vorgeschlagenen Personen wird vor der Stimmabgabe ausreichend Gelegenheit gegeben, sich vorzustellen. ²Fragen sind zulässig, eine Personaldebatte findet nicht statt. ³Abwesende Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine schriftliche Vorstellung zur Verfügung stellen.

Kommentar [a8]: Das bedeutet, dass es keine Diskussion über eine Person gibt. Aber die Person, die sich um einen Posten bewirbt durchaus ausgefragt werden kann.

(3) ¹Gewählte Personen müssen der Wahl zustimmen. ²Die Zustimmung erfolgt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Präsidium.

(4) Für jeden Posten findet ein einzelner Wahlgang statt.

(5) ¹Gremien und Arbeitskreise werden im Blockverfahren gewählt. ²Dabei hat jedes Mitglied genau so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. ³Pro Kandidatin oder Kandidat kann maximal eine Stimme vergeben werden. ⁴Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

(6) Bei Gremien und dem AStA/SprecherInnenRat ist mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen.

§ 8 Stichwahl (ein Posten)

(1) Erhält keine Person die notwendige Mehrheit, so wird der Wahlgang mit den gleichen Bewerbern und Bewerberinnen wiederholt (2. Wahlgang).

(2) ¹Erhält wiederum keine Person die notwendige Mehrheit, so sind im dritten Wahlgang nur noch die zwei Personen wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ²Ist der oder die Zweitplatzierte nicht eindeutig zu ermitteln, so wird zwischen den betroffenen Personen eine Stichwahl durchgeführt. ³Im dritten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) ¹Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erhält. ²Im dritten Wahlgang ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. ³Andernfalls gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

§ 9 Abwahl

(1) ¹Das Studierendenparlament kann jede von ihm gewählte Person abwählen. ²Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit nötig. ³Personen, die in anderen Gremien der Universität Stimmrecht besitzen sind nur in Verbindung mit einer Neuwahl abwählbar.

Kommentar [a9]: Das Präsidium, der AStA/SprecherInnenRat und die Beauftragten mit Stimmrecht.

(2) Ein Antrag auf Abwahl ist nur zulässig, wenn dieser den Mitgliedern des Studierendenparlamentes bereits mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.

(3) Im Falle eines Abwahantrages bezüglich des oder der Vorsitzenden wird die Sitzung von seiner Vertreterin oder seinem Vertreter geleitet.

Kommentar [a10]: § 19 III GrundO

§ 10 passives Wahlrecht

Nur Studierende der Universität Passau sind wählbar.

§ 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der durch das Studierendenparlament gewählten Personen entspricht der Amtszeit des Studierendenparlamentes.

(2) Mit der Exmatrikulation endet die Amtszeit.

Zu wählende Personen

§ 12 Abschlussbericht

(1) ¹Neben der laufenden Berichterstattung legt jede gewählte Person nach Abschluss ihrer oder seiner Arbeit oder bei Ende der Amtszeit einen Abschlussbericht vor. ²Das Studierendenparlament entscheidet auf Grund dieses Abschlussberichtes über die Entlastung. ³Dem kann eine Aussprache vorrausgehen.

(2) Das Präsidium darf nur Bestätigungen über die Amtszeit ausstellen, wenn die Person entlastet worden ist.

(3) Die Abschlussberichte werden veröffentlicht.

Kommentar [a11]: Auf der Webseite des Studierendenparlamentes.

§ 13 Präsidium

(1) ¹Das Präsidium besteht aus dem oder der Vorsitzenden und seinem beziehungsweise ihrer StellvertreterIn. ²Sie werden aus der Mitte des Studierendenparlamentes gewählt.

Kommentar [a12]: Für die Wahl § 17 GrundO

(2) ¹Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes vor, leitet diese und setzt die **Beschlüsse** um. ²Es vertritt das Studierendenparlament nach innen und außen.

Kommentar [a13]: Beschlüsse werden an alle Stellen innerhalb der Universität versandt, für die der Beschluss relevant ist. In Frage kommen vor allem: die Kanzlerin, der Präsident, die Vizepräsidenten, die einzelnen Leitungspersonen in der Verwaltung, der IT Beirat, die Frauenbeauftragte, die Leitungen der zentralen Einrichtungen ect.

(3) Das Präsidium ist dem Studierendenparlament verantwortlich.

(4) Das Präsidium bewahrt die Studierendenparlamentsakten mindestens der zwei vorangegangenen Sitzungsperioden in seinem Amtszimmer auf.

§ 14 AStA/SprecherInnenRat

(1) Das Studierendenparlament wählt die vier Mitglieder des AStA/SprecherInnenRates, sowie den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Kommentar [a14]: Die Wahl ist in § 20 GrundO geregelt.

(2) ¹Die Mitglieder des AStA/SprecherInnenRates sind dem Studierendenparlament gegenüber jederzeit rechenschaftspflichtig. ²Insbesondere stellen sie zu Beginn jeder Sitzung ihre aktuelle Arbeit vor und legen am Ende ihrer Amtszeit einen ausführlichen Rechenschaftsbericht vor.

§ 15 **Beauftragte**

Kommentar [a15]:
Beauftragten Posten können z.B. sein:
- Mensa (Studentenwerk)
- ZFS
- Kultur
- Ausländische Studierende
- Sexuelle Orientierung
- Datenschutz
- Gleichstellung
- zentrale Einrichtungen

(1) ¹Für abgegrenzte Aufgabenbereiche kann das Studierendenparlament Beauftragte aus der Studierendenschaft wählen. ²Diese vertreten das Studierendenparlament und die Interessen

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Passau (Stand 10.10.2012)

der Studierenden in den ihnen zugewiesenen Bereichen. ³Sie **arbeiten** in Absprache mit dem Präsidium und dem AStA/SprecherInnenRat.

(2) ¹Beschlüsse des Studierendenparlamentes, die in den Aufgabenbereich eines oder einer Beauftragten fallen werden von dieser oder diesem zusammen mit dem Präsidium **umgesetzt**.

²Zudem leiten sie Arbeitskreis, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

(3) Beauftragte sind dem Studierendenparlament jederzeit Rechenschaftspflichtig.

(4) Teilweise sitzen in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung **Studierende mit Stimmrecht**. Das Studierendenparlament empfiehlt seine Beauftragten in diese Gremien zu wählen.

(5) Das Präsidium sorgt für eine universitätsöffentliche Ausschreibung der Beauftragten zur konstituierenden Sitzung des nächsten Studierendenparlamentes.

§ 16 Referate

(1) Anstelle eines Beauftragten kann ein Referat für den entsprechenden Arbeitsbereich eingerichtet werden. Es muss begründet werden warum der Arbeitsbereich **mehr als eine Person** erfordert.

(2) Das Studierendenparlament wählt eine Leiterin oder einen Leiter für das Referat. Diese oder dieser übernimmt die Koordination der Arbeit und die Berichterstattung gegenüber dem Studierendenparlament. Zudem kann sie oder er sich **Beauftragter des Studierendenparlamentes** nennen, die übrigen Mitglieder Referenten beziehungsweise Referentin des betreffenden Referates.

§ 17 Arbeitskreise

(1) ¹Das Studierendenparlament kann Anträge, die nicht seinen Anforderungen genügen in Arbeitskreise verweisen und Arbeitskreise zur Erarbeitung eines Antrages gründen. ²Die Arbeitskreise werden von den zuständigen Beauftragten zusammen mit dem Antragssteller oder der Antragstellerin geleitet, wenn keine Beauftragte oder kein Beauftragter für diesen Arbeitsbereich gewählt ist bestimmt das Studierendenparlament eine Leitung.

(2) ¹Die Leitung ist für die Koordination der Arbeit und die Berichterstattung gegenüber dem Studierendenparlament verantwortlich. ²Die Leitung kann das Studierendenparlament bitten Mitglieder auszuschließen, die mehrmals unentschuldig den Sitzungen ferngeblieben sind.

³Die Teilnahme an Arbeitskreisen **steht jedem Mitglied offen**.

(4) ¹Arbeitskreise müssen das Kräfteverhältnis im Studierendenparlament nicht widerspiegeln. ²Sie haben lediglich beratende und vorbereitende Funktion, sie können keine Beschlüsse fassen.

Die Sitzung

§ 18 Grundsätzliches

(1) Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich. Jede anwesende Person hat das Recht zu sprechen und gehört zu werden.

Kommentar [a16]: Beauftragte sind im Grund frei in der Wahl ihrer Arbeitsschwerpunkte und ihrer Projekte. Sie müssen diese aber im Rahmen ihrer Berichterstattung im Studierendenparlament kommunizieren und abstimmen.

Kommentar [a17]: Hier geht es vor allem darum mit den verantwortlichen Stellen zu sprechen und als Vermittler oder Vermittlerin zwischen diesen und dem Studierendenparlament aufzutreten.

Kommentar [a18]: Aktuell im Leitungsgremium des ZFS, im Frauenbeirat und im Studentenwerk.

Kommentar [a19]: Das heißt es gibt keine „Teilung“ von Beauftragtenposten mehr. Auch ein „zweiter Team“ ist ein Referat.

Kommentar [a20]: Ich halte es für sinnvoll im Umgang mit der Verwaltung nicht zu viele „Titel“ einzuführen und nicht zu vielen Personen den gleichen Titel zu „verleihen“, um keine Verwirrung zu erzeugen. Ich sehe auch keine Abwertung gegenüber der ReferentInnen.

Kommentar [a21]: Ich denke es ist wichtiger motivierte Personen nicht abzuschrecken als ein Stimmverhältnis widerzuspiegeln. Auf der anderen Seite gibt es dann keinen festen Kreis an Personen, die sich verantwortlich fühlen und wenn jede „Fraktion“ vertreten ist erhöht das die Wahrscheinlichkeit, dass der ausgearbeitete Antrag auch angenommen wird.

Es könnte auch eine Mindestgröße festgelegt werden.

Oder, dass aus jeder Fraktion mindestens eine Person fest in dem Arbeitskreis mitarbeiten muss.

Zu bedenken ist aber auch, dass Anträge oft von Personen ausgearbeitet werden, die selber nicht im StuPa sitzen.

Kommentar [a22]: Arbeitskreise haben keine finanziellen Mittel zur Verfügung und sind ausschließlich für die Vorbereitung von Anträgen zuständig.

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Passau (Stand 10.10.2012)

(2) ¹Während der Vorlesungszeit tagt das Studierendenparlament grundsätzlich einmal im Monat. Auf Antrag von 2% der Studierenden, einem Viertel der Mitglieder oder des AStA/SprecherInnenRates ist innerhalb von 14 Tagen eine Sondersitzung abzuhalten. ²In besonders dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden. ³Die Vorschriften über die Ladung sind zu beachten.

§ 19 Ladung

(1) ¹Die Mitglieder werden durch den Vorstand per E-Mail geladen. ²Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. ³In der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen. ⁴Ebenfalls geladen werden alle von dem Studierendenparlament gewählten Personen. Ein Fehlen ist beim Präsidium anzuzeigen und zu entschuldigen.

Kommentar [a23]: § 18 II GrundO

(3) Die Einladung ist zugleich in üblicher Weise an der Universität bekannt zu machen.

Kommentar [a24]: Das bedeutet auf dem Campus Blog

(4) ¹Die Einladung enthält den Tagungsordnungsvorschlag, soweit notwendig Erklärungen zu den Tagesordnungspunkten. ²Daneben das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung.

Kommentar [a25]: Das heißt wenn es einen Beschlussvorschlag gibt wird dieser mit versendet.

§ 20 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung gestellt und kann durch Anträge verändert werden.

§ 21 Protokoll

(1) ¹Über den Sitzungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt. ²Das Präsidium bestimmt einen Protokollanten oder Protokollantin und versucht dabei die verschiedenen Fraktionen abwechselnd zu berücksichtigen. ³Das Protokoll enthält mindestens die folgenden Punkte

Nr. 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,

Nr. 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit,

Nr. 3: die genehmigte Tagesordnung,

Nr. 4: den Wortlaut aller gestellten Anträge, einschließlich der Geschäftsordnungsanträge, die Namen der Antragsstellenden sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse,

Nr. 5: den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,

Nr. 6: den Ablauf der Wahlgänge und deren Stimmergebnisse,

Nr. 7: alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen persönlichen Erklärungen,

Nr. 8: die wesentlichen Punkte der Diskussion.

(2) Das Protokoll ist zu Beginn der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 21 Berichte / Austausch und Koordination der StuVe

(1) ¹Jedem Mitglied der Studierendenvertretung wird zu Beginn der Sitzung Zeit eingeräumt um über seine oder ihre Arbeit und geplante Projekte zu berichten. ²Falls diese Zeit nicht in Anspruch genommen wird ist dies dem Präsidium vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

Kommentar [a26]: Die Berichte sind in erste Linie dazu da die gesamte Studierendenvertretung zu informieren und Anknüpfungspunkte zwischen den verschiedenen Gremien und Personen zu finden.

(2) Vor der Ladung wirkt das Präsidium darauf hin, dass alle Mitglieder der Studierendenvertretung sich auf ihre Berichte zu Beginn der Sitzung vorzubereiten und bittet um Schlagworte, um diese in die Tagesordnung aufnehmen zu können.

§ 22 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzung wird vom Präsidium nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung geleitet. ²Die Sitzungsleitung hat strikt unparteiisch zu erfolgen. ³Das Präsidium sorgt dafür, dass jeder Wortbeitrag ungehindert ausgesprochen werden kann. ⁴Hierfür führt es eine Redeliste, dabei achtet es darauf, dass die Redezeiten der verschiedenen Fraktionen möglichst ausgeglichen sind. ⁵Über **Abweichungen** von der Redeliste entscheidet das Präsidium.

Kommentar [a27]: Z.B. direkte Antworten.

(2) ¹Das Präsidium sorgt für Ordnung während der Sitzung. ²Es ruft zu diesem Zweck Störer und Störerinnen zur Ordnung und ist berechtigt sie des Raumes zu verweisen. ³Mit Zustimmung (2/3 Mehrheit) des Studierendenparlamentes auch Mitglieder.

(3) ¹Falls etwas in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt ist entscheidet das Präsidium. ²Eine solche Entscheidung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder abgelehnt werden.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Jedes Mitglied kann **Anträge zur Geschäftsordnung** einbringen, die der Redeliste vorgehen. ²Mögliche Geschäftsordnungsanträge sind:

Kommentar [a28]: Ein Geschäftsordnungsantrag wird am besten mit beiden Händen angezeigt.

Nr. 1: Schließung der Redeliste,

Nr. 2: Begrenzung der Redezeit,

Nr. 3: Sofortige Abstimmung,

Nr. 4: Verweisung an andere Stelle, insbesondere an einen Arbeitskreis,

Nr. 5: Nichtbefassung,

Nr. 6: Vertagung,

Nr. 7: Sitzungspause,

Nr. 8: Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,

Nr. 9: Zweifel an einer Abstimmung.

§ 24 Abstimmung

(1) ¹Die Sitzungsleitung stellt Gegenstände zur Abstimmung. ²Ein abzustimmender Sachverhalt bedarf der sprachlichen Formulierung, die eine eindeutige Zustimmung oder Ablehnung (Ja oder Nein) erlaubt. ³Auf Antrag eines Mitgliedes muss zuerst über den genauen Wortlaut beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 25 Zweifel an einer Abstimmung

¹Eine Abstimmung kann unmittelbar nach ihrer Durchführung angezweifelt werden. ²Der Zweifel ist im Protokoll zu vermerken und die Abstimmung zu wiederholen. ³Wird auch die Wiederholung angezweifelt ist dieser Zweifel im Protokoll zu vermerken die Abstimmung bleibt jedoch bestehen.

§ 26 Sitzungsdauer

(1) ¹Die Sitzung ist nach vier Stunden Sitzungszeit beendet und wird vertagt, falls die Tagesordnung noch nicht abgearbeitet ist. ²Die Vertagung kann mit einer 2/3 Mehrheit verhindert werden.

Anträge

§ 27 Antragsrecht

(1) ¹Alle Studierenden der Universität Passau haben das Recht einen Antrag an das Studierendenparlament zu richten. ²Anträge sind mindestens eine Woche und einen Tag vor der Sitzung dem Präsidium zuzuleiten. ³In begründeten und dringenden Fällen kann diese Frist vernachlässigt werden.

Kommentar [a29]: konvent@uni-passau.de

(2) ¹Anträge sollten klar formulieren an wen sie gerichtet sind, was sie erreichen möchten und warum sie dies erreichen möchten. ²Vor dem Einbringen in das Studierendenparlament sollte Kontakt mit den von der Antragsidee betroffenen Stellen der Universität aufgenommen werden. ³Diese Vorarbeit ist im Antrag dazustellen.

Kommentar [a30]: Bei der Ausarbeitung eines Antrags sollte daran gedacht werden, dass ein Antrag kein Selbstzweck ist. Und vor allem, dass sobald ein Antrag im Studierendenparlament beschlossen worden ist mehrere Stellen der Universität damit befasst werden. Deshalb bitte klare und gut ausgearbeitete Anträge an das Studierendenparlament stellen.

(3) ¹Das Präsidium prüft eingehende Anträge und hält Rücksprache mit dem oder der Antragstellerin, falls es den Antrag für unklar hält. ²Der Antragssteller oder die Antragstellerin kann auf einer Behandlung in der Sitzung bestehen.

§ 28 Behandlung von Anträgen

(1) ¹Anträge werden in den Sitzungen diskutiert und gegebenenfalls durch eine Abstimmung beschlossen. ²Es können während der Sitzung Änderungs-, Zusatz- und Alternativanträge eingebracht werden. ³Anträge werden nach einer Diskussion durch das Präsidium zur Abstimmung gestellt.

(2) Anträge, die dem Studierendenparlament nicht hinreichend ausgearbeitet oder klar genug formuliert sind können in einen Arbeitskreis verweisen werden.

Studentische Vollversammlung

§ 29 Einberufung

(1) Eine studentische Vollversammlung ist auf Antrag von mindestens 2% der Studierenden und in begründeten, dringenden Fällen auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt maximal 14 Tage.

(2) Den Studierenden sind der Termin und die Themen der studentischen Vollversammlung rechtzeitig durch alle zur Verfügung stehenden und geeigneten Mittel bekannt zu machen.

§ 30 Organisation und Leitung

(1) Die Organisation obliegt dem Präsidium und dem AStA / SprecherInnenRat. Wenn gewünscht werden sie dabei von den Initiatoren und Initiatorinnen unterstützt.

(2) ¹Die Leitung obliegt dem Präsidium oder einer von ihm benannten Person. ²Die Leitung schlägt der studentischen Vollversammlung eine Tagesordnung vor und richtet sich nach dieser Geschäftsordnung.

§ 31 Beschlussfähigkeit

¹Die Studentische Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Studierenden der Universität Passau anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit ist sowohl zu Beginn der Sitzung als auch auf Antrag festzustellen.

§ 32 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Studentischen Vollversammlung sind von den Organisatoren binnen 48 Stunden in geeigneter Weise zu veröffentlichen und den betreffenden Stellen zuzuleiten.

§ 33 Nachbereitung

Das Studierendenparlament kommt spätestens sieben Tage nach der studentischen Vollversammlung zu einer Nachbereitung zusammen.

Finanzen

Kommentar [a31]: Die Finanzbestimmungen bezüglich der Studierendenvertretung werden aktuell von der Universitätsverwaltung überarbeitet. Ich schlage vor nichts zu beschließen, bis uns die neuen Bestimmungen vorliegen.

Schlussbestimmungen

§ 34 Änderung der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden. ²Ein Änderungsantrag muss mit der Sitzungsladung versendet werden.

§ 35 Kommentierungen

¹Das Präsidium wird angehalten diese Geschäftsordnung an den erforderlichen Stellen zu kommentieren. ²Durch Kommentare kann diese Geschäftsordnung nicht verändert sondern lediglich klargestellt werden. ³Die Kommentare dienen dem öffentlichen Festhalten der Arbeitsweise des Studierendenparlamentes. ⁴Neue Kommentierungen sind allen Mitgliedern anzuzeigen.

§ 36 Geltungsdauer

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Ende der Amtszeit des Studierendenparlamentes außer Kraft.

(2) Das Präsidium soll dafür sorgen, dass diese Geschäftsordnung als Beschlussvorschlag vom Präsidenten mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung versendet wird.